

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2012.134 vom 25. Oktober 2013

BS Appellationsgericht, 2013-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2012.134

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2012.134 du 25 octobre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2012.134 del 25 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Das Präsidialdepartement hat den Rekurs ohne Entscheid am 2. August 2012 an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 OG in Verbindung mit § 12 VRPG dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach prüft das Verwaltungsgericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

2.1 Für einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 Abs. 1 AuG ist grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Ehegatten zusammenleben. Ausnahmsweise bleibt nach Art. 49 AuG das Aufenthaltsrecht bestehen, wenn für die getrennten Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht. Diese wichtigen Gründe müssen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung objektivierbar sein und eine gewisse Erheblichkeit aufweisen.

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid mit einlässlicher und überzeugender Begründung festgehalten, dass der Rekurrent gestützt auf diese Bestimmungen keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung hat, weil die Eheleute nicht mehr zusammenleben und kein Grund dafür vorliege, vom Erfordernis des Zusammenlebens ausnahmsweise abzusehen. Dass sich ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung direkt aus Art. 42 Abs. 1 AuG ergeben würde, macht der Rekurrent im Rekursverfahren vor Verwaltungsgericht zu Recht nicht mehr geltend. Auf die in allen Teilen überzeugenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid kann hierfür verwiesen werden.

2.2 Der Rekurrent bringt vor Verwaltungsgericht nur noch vor, dass ihm ein Anspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG erwachse. Gemäss dieser Bestimmung besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn wichtige persönliche Gründe einen

weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass die Ehegemeinschaft zwischen dem Rekurrenten und seiner Frau nicht mehr bestanden habe, nachdem die Ehegatten im April 2009 das Getrenntleben aufgenommen hatten (E. 12 des angefochtenen Entscheids). Zuvor hatte der Rekurrent mit seiner Ehefrau seit dem [...] 2006 zusammengelebt. Es ergibt sich damit eine anrechenbare Ehedauer in der Schweiz von 2 Jahren und 8 Monaten. Damit steht bereits fest, dass sich auch aus Art. 50 AuG Abs. 1 lit. a AuG kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ergeben kann. Die gesetzliche Frist von drei Jahren gilt als absolute Minimalfrist. Selbst wenn sie nur um wenige Wochen oder Tage verpasst wird, besteht kein Anspruch mehr auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG (BGE 137 II 345 E. 3.1.3 S. 347; BGer 2C_903/2011 vom 11. Juni 2012 E. 2.3).

2.3 Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren setzt sich der Rekurrent gegen diese Tatsache zur Wehr ■ wenn auch erneut mit unbehelflichen Argumenten. Die Vorinstanz hat sich in ihrem Entscheid ausführlich mit seinem Vorbringen, wonach die Ehegemeinschaft auch nach der Aufnahme des Getrenntlebens weiterbestanden habe, auseinandergesetzt und eine Verlängerung der Ehegemeinschaft über den Zeitpunkt des Getrenntlebens hinaus auch für diesen Zusammenhang mit einwandfreier Argumentation verneint (Ziff. 3 f. des angefochtenen Entscheids). Sie hat überzeugend festgehalten, dass zwischen dem Rekurrenten und B_____ seit April 2009 keine Ehegemeinschaft mehr bestanden hat. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren scheitert der Rekurrent mit dem Versuch einer Erklärung, weshalb die Ehegemeinschaft trotz getrennter Wohnorte weiterbestanden haben soll. An seinem vormaligen (unsubstantiierten und beweislos gebliebenen) Standpunkt, das Getrenntleben sei auf psychosoziale Probleme der Ehefrau zurückzuführen, hält er offenbar nicht mehr fest (Rekursbegründung S. 3). Hingegen bringt er als Grund für das Getrenntleben erstmals vor, dass seine Frau bei ihrer Arbeit eine Frühschicht zu leisten habe. Inwiefern nun dieser Umstand einen massgeblichen Einfluss auf die Ehegemeinschaft hätte und aus welchem Grund ein Zusammenleben wegen der Frühschicht nicht möglich sein sollte, führt der Rekurrent nicht aus. Es ist denn auch nach objektiver Betrachtungsweise unerfindlich, weshalb die angebliche Frühschicht der Ehefrau ein wichtiger Grund für getrennte Wohnorte sein soll. Dass Personen, welche in einer gemeinsamen Wohnung leben, nicht gleichzeitig aufstehen und zur Arbeit gehen, stellt nichts Aussergewöhnliches dar. Ohnehin mangelt es an dem in Art. 49 AuG geforderten Nachweis, dass die Ehegemeinschaft des Rekurrenten über die räumliche Trennung hinweg tatsächlich gelebt worden ist (BGer 2C_903/2011 vom 11. Juni 2012 E. 3.1). Dass die Ehe auf Klage der Ehefrau am 9. April 2013 schliesslich geschieden worden ist, spricht ebenfalls gegen eine über die Ehetrennung hinaus gelebte Ehegemeinschaft. Die Feststellung, dass die Ehegemeinschaft weniger als drei Jahre betragen hat, hat demnach Bestand.

2.4 Fehlt es an der Mindestdauer einer dreijährigen Ehegemeinschaft, so erübrigt es sich, die zweite Voraussetzung für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung trotz Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft, eine erfolgreiche Integration (Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG), zu prüfen (BGE 136 II 113 E. 3.4 S. 120; BGer 2C_1046/2011 vom 14. August 2012 E. 4.6). Lediglich der Vollständigkeit halber ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Integration des Rekurrenten zwar ansatzweise vorhanden, sein Aufenthalt in der Schweiz aber keineswegs klaglos geblieben ist. Die integrativen Elemente erscheinen fragil und böten selbst dann kein Fundament für eine Aufenthaltsbewilligung, wenn die dreijährige

Ehegemeinschaft anzunehmen gewesen wäre. Der Rekurrent ist hier straffällig geworden und bezog Sozialhilfeleistungen. Er hat nur selten gearbeitet. Auch in wirtschaftlicher oder arbeitsmarktlicher Hinsicht ergibt sich nichts für seine Integration.

2.5 Der Rekurrent hat sich zu Recht nicht auf einen Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG berufen. Wichtige persönliche Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sind denn auch nicht ersichtlich.

2.6 Auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit erweist sich der angefochtene Entscheid als rechens. Die Vorinstanz hat zunächst die für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit relevanten Umstände nach Massgabe von Art. 96 Abs. 1 AuG vollständig ermittelt und dargestellt. Sie hat festgestellt, dass der Rekurrent am [...] 2006 in einem bereits mittleren Lebensalter von 39 Jahren in die Schweiz eingereist ist. Er lebt hier somit erst seit rund sieben Jahren, während er den überwiegenden Teil seines Lebens in Nigeria verbracht hatte. Der Rekurrent pflegt nachweislich Kontakte zu seinem Heimatland Nigeria: Am 5. Dezember 2011 beantragte er sogar ein Rückreisevisum aus familiären Gründen (vgl. angefochtener Entscheid Ziff. 13). Eine Rückkehr wird durch solche Bezüge zum Heimatland erleichtert, selbst wenn sie dem Rekurrenten nicht leicht fallen mag. Den privaten Interessen des Rekurrenten stehen als öffentliche Interessen das Interesse an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen schweizerischer und ausländischer Wohnbevölkerung, an günstigen Rahmenbedingungen für die Eingliederung der in der Schweiz bereits ansässigen Ausländer und die Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sowie an einer möglichst ausgeglichenen Beschäftigung gegenüber. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten fällt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich auch das Durchsetzen einer restriktiven Einwanderungspolitik als öffentliches Interesse in Betracht (vgl. BGE 137 I 247 E. 4.1.2 S. 249). Wenn die Vorinstanz erwogen hat, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse daran besteht, dass Ausländer, bei denen die familiären Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wegfallen, die Schweiz wieder verlassen, ist dies nicht zu beanstanden. Auch im Ergebnis hat sie ihr Ermessen bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltmassnahme einerseits und dem privaten Interessen des Rekurrenten an einem fortdauernden Aufenthalt andererseits nicht überschritten, sondern angemessen ausgeübt. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung erweisen sich als im Hinblick auf die öffentlichen Interessen geeignet und erforderlich sowie im Hinblick auf die Situation des Rekurrenten als für diesen zumutbar. Damit ist die Verhältnismässigkeit zu bejahen (vgl. dazu Müller, Verhältnismässigkeit, Bern 2013, S. 28).

E. 3

Der Rekurs ist nach dem Gesagten abzuweisen. Da die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung klarerweise nicht erfüllt sind, muss der Rekurs als offensichtlich aussichtslos bezeichnet und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege trotz der Mittellosigkeit des Rekurrenten abgewiesen werden. Vorliegend rechtfertigt sich immerhin eine Entschädigung für den anwaltlichen Aufwand für die Replik. Dieser Aufwand war trotz Ausstehens des angekündigten Zwischenentscheids über die unentgeltliche Rechtspflege zur Wahrung der Interessen des Rekurrenten zwingend zu leisten und ertrug keinen Aufschub. Daher ist der Vertreterin des Rekurrenten ein reduziertes Honorar von CHF 540.■ (3 Std. zu CHF 180.■, inkl. Auslagen, zuzüglich 8 % MWST) aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.